

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

Betreffend die Bestimmung des Post-Mittgeldes für den ersten Solar-Semester 1849.

Laut eines Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. I. Monats, Zahl 485, wird das Post-Mittgeld bei Merarial- und Privat-Ritten für den ersten Solar-Semester 1849 in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, dann in Oberösterreich mit Einem Gulden in Tirol und im Küstenlande mit Einem Gulden 8 Kr., in Steiermark mit Einem Gulden 2 Kr., in Kärnthen und Krain mit Einem Gulden 6 Kr., endlich in ganz Galizien mit 54 Kr. für ein Pferd und eine einfache Post festgesetzt. Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird für denselben Zeitraum mit der Hälfte des Mittgeldes und demnach in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, dann in Mähren und Schlesien mit 30 Kr., in Tirol und im Küstenlande mit 34 Kr., in Steiermark mit 31 Kr., in Kärnthen und Krain mit 33 Kr., endlich in Galizien mit 27 Kr. für die einfache Poststation festgesetzt.

Das Schmier- und Postillons- Trinkgeld bleibt in allen erwähnten Provinzen unverändert. Diese Gebührenzahlung kommt mit 1. Februar 1849 in Anwendung.

Wien am 24. Jänner 1849.

Lamberg.

Freiherr v. Hippersthal,
k. k. niederöster. Regierungsrath.

